
 Nro. 47.

 Nro. 47.

 Bromberg, den 23^{ten} November 1827. Bydgoszcz, d. 23^{go} Listopada 1827.

Gesetzsammlung Nro. 19 enthält:

Nro. 1097. Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 30. Oktober 1827.

Gesetzsammlung Nro. 20 enthält:

Nro. 1098. Deseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck. Vom 24. September 1827.

Nro. 1099. Deseitige Ministerial-Erklärung über die mit Braunschweig getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck. Vom 4. Oktober 1827.

Nro. 1100. Deseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck. Vom 6. Oktober 1827.

Nro. 1101. Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Oktober 1827, die Herabsetzung des Straf-Aglo's bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

2008 Oktober I.

Bekanntmachung.

Es sollen 1200 Rthl. Kourant gegen vollstandige Sicherheit zur ersten Hypothek ausgeliehen werden. Die Gesuche diewerhalb sind, mit der nothigen Beglaubigung versehen, spatestens bis zum 1. Dezember d. J., bei uns einzureichen.

Bromberg, den 9. November 1827.

Konigliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

2008 z Października I.

Obwieszczenie.

Na [pierwsza] zupełnie bezpieczna hypoteke wypożyczonych bydź ma talarów 1200, prośby o to podane nam bydź maa z potrzebne mi poświadczeniami naypozniej do dnia 1. Grudnia r. b.

Bydgoszcz, dnia 9. Listopada 1827.

Krolewsko-Pruska Regencya.

Wydział spraw wewnetrznych.

Bekanntmachung

die Fixation der Braumalzsteuer betreffend.

Sammliche Steuerhebestellen sind heute zur Abschließung der Fixationsvertrage uber die Braumalzsteuer, wenn solche auf den Grund der Allerhochsten Kabinetsorder vom 2. Juni d. J. nachgesucht werden sollte, mit Anweisung versehen worden. Diejenigen Brauereibesitzer, welche dergleichen Vertrage abzuschließen wunschen, haben sich daher an die Steuerhebestelle ihres Bezirks zu wenden.

Posen, den 30. Oktober 1827.

Schelmer Ober- Finanz- Rath und
Provinzial- Steuer- Direktor.

Loffler.

Obwieszczenie

wzgledem stałego podatku od stodu do piwa.

Wszystkie Wladze poborowe zostały dzisiaj opatrzone instrukcya do zawierania układów na stałe ustanowienie ryczałtowego podatku od stodu; gdyby kto takowych na fundamencie dekretu Krolewskiego z dnia 2. Czerwca r. b. pragnał. Właściciele browarów, ktorzyby sobie zyczyli podobne składki zawrzeć, zechca si zatem udać do Urzedu poborowego ich obwodu.

Poznań, dnia 30. Październ. 1827.

Tayny Nadradzca finansowy i
promocyonalny Dyrektor podatków.

Loffler.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung. Obwieszczenia Król. Regencyi

182 und 183 November I.

Schaafpocken.

Unter den Schaafen zu Jablówko und Dporzyn, Wongrowiecer Kreises, und Lasniewo, Gnesener Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, daher die in unserer Verfügung vom 25. Februar 1818 (Amtsblatt für 1818, Seiten 187 — 189) angeordneten polzeitlichen Maaßregeln dort ergriffen worden sind.

Bromberg, den 6. November 1827.

Abtheilung des Innern.

182 i 183 z Listopada I.

Ospice owcze.

Pomiedzy owcami w Jablówku i Oporzynie, Powiecie Wongrowieckim, tudzież w Lasniewie, Powiecie Gniźnińskim, powstały ospice owcze, dla tego tamże środki policyne w urzędzeniu naszym z dnia 25. Lutego 1818 (Dziennik urzędowy na rok 1817, stronnica 187—189) przepisane, przedsięwzięte zostały.

Bydgoszcz, dnia 6. Listopada 1827.

Wydział spraw wewnętrznych.

2117 und 2118 Oktober I.

Schaafpocken und Sperre: Aufhebung.

In Glinno, Wongrowiecer Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen, daher die in unserer Verfügung vom 25. Februar 1818 (Amtsblatt für 1818, Seiten 187 — 189) angeordneten polzeitlichen Maaßregeln dort ergriffen worden sind.

2117 i 2118 z Października I.

Ospice owcze i zniesienie zamknięcia.

W Glinnie, Powiecie Wongrowieckim, powstały ospice owcze, dla tego tamże środki policyne w urzędzeniu naszym z dnia 25. Lutego 1818 (Dziennik urzędowy na rok 1818 stronnica 187—189) przepisane, przedsięwzięte zostały.

Dagegen haben die Schaafspöcken in Wysoka, desselben Kreises, zu herrschen aufgehört, und da die vorschriftsmäßigen Reinigungsmittel dort angewendet worden sind, so werden die dieser Seuche wegen unterm 15. August d. J. verfügten polizeilichen Maassregeln hierdurch aufgehoben.

Bromberg, den 1. November 1827.

Abtheilung des Innern.

Przeciwnie zaś w Wysocę tegoż samego Powiatu panować przestały ośpice owcze, i gdy przepisane środki oczyszczenia tamże wykonane zostały; przeto znoszą się niniejszóm środki policyjne względem zarazy téj pod dniem 13. Sierpnia r. b. nakazane.

Bydgoszcz, dnia 1. Listopada 1827.

Wydział spraw wewnętrznych.

1869 Oktober I.

Bekanntmachung.

Die siebente Schleuse des Bromberger Reg-Kanals, eine Meile von Bromberg belegen, muß in ihrem Grundwerk reparirt werden.

Das Schiffahrt treibende Publikum wird daher benachrichtiget, daß der Kanal vom 1. Dezember d. J. ab, bis zum 1. Mai k. J. für die Schiffahrt gesperrt seyn wird.

Sollte, nicht voraussehender Ueberwärtigkeiten wegen, die Zeit der Sperrre wider Verhoffen noch weiter hinausgesetzt werden müssen, so wird eine Anzeige darüber in Zeiten durch die öffentlichen Blätter erfolgen.

Bromberg, den 26. Oktober 1827.

Abtheilung des Innern.

1869 z Października I.

Obwieszczenie.

Siodma sluzza spławnego kanału Noteciowego, iedną milę od Bydgoszczy odległa, reperowana być musi przyszłej zimy.

Uwiadomiamy przeto publiczność żegluga się trudniącą, że kanał od 1. Grudnia r. b. począwszy aż do 1. Maia r. p. dla żeglugi zamknięty będzie.

Jeżeliby dla nieprzewidzianych wypadków czas zamknięcia nadspodziewanie przedłużony być musiał, w owczas o tém wczesnie przez Dzienniki publiczne doniesione będzie.

Bydgoszcz, dnia 26. Października 1827.

Wydział spraw wewnętrznych.

Bekanntmachung.

Das Königl. Domainen-Amt Schaaken, welches im Königsbergischen Landkreise, 3 Meilen von Königsberg in Preußen belegen ist, soll von Trinitatis 1828 ab, auf drei oder sechs Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden. Nutzungsgegenstände desselben sind:

- 1) der Betrag der unbeständigen Gefälle,
- 2) das Vorwerk Schaaken,

3) die demselben zustehende Bran- und Brennerci-Gerechtigkeit,

4) das Recht, acht dem Urthe noch zur Getränke-Ausnahme verpflichtete Krug- und Schankstellen mit Getränke zu verlegen.

Es ist damit verbunden die Ausübung der Rentamt- und Polizei-Verwaltung der zum Amtsbezirk gehörigen Ortschaften, gegen ein etatsmäßig-dasir festgestelltes Gehalt.

Die Verpächung erfolgt in Pausch und Bogen. Zur Information der Pachtflüssigen wird bemerkt, daß das Borwerk bei der im Jahre 1820 stattgehabten Vermessung enthalten hat:

1007 Morgen	37 □ Ruthen	Acker,
240	85	Wiesen,
11	147	Gärten,
1014	66	Weide,
50	163	neu umgeriffene Acker,
137	43	Unland,
<hr/>		
2462 Morgen	3 □ Ruthen	zusammen.

Hiervon sind inzwischen abgetreten: 168 □ Ruthen Acker und 15 Morgen Weide; die gesammte Fläche würde mithin jetzt betragen: 2446 Morgen 15 □ Ruthen. Acker, Wiesen und Weide-Ländereien liegen eben, zum Theil tief. Fast die Hälfte der Acker gehört zur ersten Klasse, wenig (nur 100 Morgen circa) zur dritten, die ganze übrige Hälfte zur zweiten Klasse; sie werden daher mit günstigstem Erfolge zum Erbau von Weizen und andern Kornarten benutzt. Die Wiesen gehören zur zweiten, dritten und vierten Klasse; sämmtliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so wie diejenigen, worin die Propinations-Anstalten sich befinden, sind im baulichen Zustande.

Die Karte, das Vermessungs- und Donations-Register, können täglich in der Registratur der Land- und Meßrechnung-Anstalt, während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, eingesehen werden. Eben so der letzte, in dem Jahre 1820 gefertigte Ertrags-Anschlag, der jedoch nur zur ungefähren Uebersicht dienen soll, ohne ihn zu vertreten, und der auch in Hinsicht der veränderten Zeitumstände von der höhern Behörde bereits ermäßigt ist. Als mindeste Pacht ist festgesetzt jährlich:

für die unbesändigen Gefälle	147 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.
für die Borwerks-Nutzung	1229 „ 8 „ 4 „
incl. 410 Mskr. in Golde	
für die Bran- und Brennerci nebst Krug- Verlags-Gerechtigkeit incl. 167½ Thlr. in Golde	505 „ 28 „ — „
zusammen	1882 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.
incl. 577½ Mskr. in Golde.	

Die speziellen Pachtbedingungen werden, nachdem vom Königl. Finanz-Ministerium die nachgesuchte Genehmigung derselben eingegangen seyn wird, den obgedachten Urkunden gleichfalls zur Einsicht beigelegt werden.

Pachellebhaber können sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten, und ihre Pachgebote hiernächst in dem auf den 2. Januar 1828, im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath v. Ernest, festgesetzten Lizitations-Termine persönlich abgeben; dieselben müssen jedoch in dem Termine selbst vollständig nachweisen, daß sie zur Uebernahme einer Königl. Domainen-General-Pacht ganz qualifizirt und vermögend sind, auch außerdem noch eine spezielle Kaution von 1500 Thlr. in Staatspapieren oder gesetzliche Sicherheit gewährende Dokumente niederlegen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme der Pacht vom bisherigen Pächter und zur Führung der Wirtschaft mit dem außer dem vorhandenen Königl. Inventarium erforderlichen Super-Inventarium ein Kapital von mehreren Tausend Thalern erforderlich ist.

Der Zuschlag wird von der sogleich nach dem Termine nachzusuchenden Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii abhängig gemacht, bis zur Publikation des Bescheides der obengedachten hohen Behörde bleiben die drei zuletzt Vietenden an ihre Gebote gebunden.

Königsberg, den 11. Oktober 1827.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da in dem den 1. September 1827 anstandenen Vietungs-Termin zur andernvelten Verpachtung des zum Domainen-Amte Rastenburg gehdrigen Domainen-Vorwerks Garten kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird zu einer nochmaligen Ausbietung der Pacht dieses Vorwerks, von Trinitatis 1828 ab, auf drei oder sechs Jahre, ein nochmaliger Termin zum 28. Februar 1828, in dem Konferenz-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung festgesetzt.

Das Domainen-Vorwerk Garten bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächsten an einem schiffbaren Fluß belagerten Stadt, entfernt, enthält mit Einschluß des abgebauten Etablissements Milchbude:

863 Morgen	107 $\frac{1}{2}$	□ Ruthen	Acker, und
11	104	„	Gartenland, größtentheils erster und zweiter Klasse,
411	49	„	Feld- und Separat-Wiesen mittler Güte,
812	56 $\frac{1}{2}$	„	Welde und Dröschland,
186	139	„	Teiche, Gräben u.
18	78	„	Hof- und Baustellen,
44	33	„	Unland und Wege.

2348 Morgen 47 □ Ruthen Preuß. Maaßes.

Außerdem sind:

- a) die Getränke-Fabrikation, bestehend aus der Brau- und Brennerei,
- b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteich,

Gegenstände der Pacht. Die neuesten Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des Königl. Inventariums nebst den Pachtbedingungen können täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine Kaution von 1200 Rthl. in Staatspapieren oder gefezliche Sicherheit gewährenden Dokumenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Ueberrnahme der Pacht eines Königl. Domainen-Vorwerks qualifizirt sind, und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefordert, ihre Gebote im obigen Termine dem Departements-Rath, Geheimen Regierungs-Rath Kelsch, abzugeben, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern ein annehmbares Gebot erfolgt, bei dem Königl. Finanz-Ministerio gleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 20. Oktober 1827.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Policya bezpieczeństwa.

Steckbrief.

List gończy.

Die in dem beigefügten Signalement näher bezeichneten, des Diebstahls angeschuldigten Verbrecher

Joseph Dsiński und
Franz Smiałowski,

haben sich der Untersuchung durch heimliche Entfernung von ihrem Wohnorte entzogen.

W dołączonym rysopisie dostateczniéj opisani, o kradzież obwinieni zbrodniarze, a mianowicie:

Jozef Osinski i
Franciszek Smiałowski,

oddalili się potajemnie z miejsca zamieszkania ich, przez co uchronili się przed Inkwizycją.

Sämmeliche resp. Militär- und Civil- Behörden ersuchen wir daher ergebenst, auf die Entwichenen möglichst zu vigiliren, und solche im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns adliefern zu lassen.

Wzywamy wszelkie Władze tak wojskowe jako i cywilne, iżby zbiegłych ile możności śledzić kazać, ich w razie zdybania przyaresztować i pod pewną strażą podpisanemu InkwizytorjatoWi dostawić zechcieli.

Signalement des Joseph Osinski.

Vor- und Zuname Joseph Osinski, Geburtsort Skorinno bei Mirosławice, Aufenthaltsort Amtsgrund Strzelno, Religion katholisch, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun und um den Kopf hängend, Gesicht rund und von rother gesunder Farbe, Nase lang, Schnurbart blond, Zähne vollständig. Besondere Kennzeichen: hat Weichselzöpfe.

Bekleidung.

Ein blautüchener Rock mit blauen Säumen besetzt und mit weißem Unterfutter, ein blauleinener Kasan mit Ermeln, ein Paar weißleinene Hosen, alte lederne Stiefeln und ein alter schwarzer Hut.

Signalement des Franz Smialowski.

Vor- und Zuname Franz Smialowski, Geburtsort Szczepanowo bei Gnesen, Aufenthaltsort Amtsgrund Strzelno, Religion katholisch, Sprache polnisch, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Gesichtsfarbe bleich und ungesund, Bart keinen, Zähne nicht mehr vollständig. Besondere Kennzeichen: Weichselzöpfe.

Bekleidung.

Ein alter Schaafpelz, alter blautüchener Mantel mit weißem Futtertuch, ein blautüchener alter Kasan ohne Ermeln, weißleinene Hosen, alte Stiefel und ein schwarzer alter Hut.

Koronowo, den 5. November 1827.

Königliches Inkwizitoriat.

Rysopis Józefa Osinskiego.

Imię i nazwisko Józef Osinski, miejsce urodzenia Skorinno przy Mirosławicach, miejsce pobytu na gruncie do Amtu Strzełińskiego należącym, wiara katolicka, wiek 36 lat, wysokość 5 stóp 7 cali, włos brunatny długo wiszący, twarz zdrowa i czerwona, nos długi, włos blond, zęby wszystkie. Szczególne oznaki: ma kołtony.

Odzież.

Granatowa sukienka sukienka rakiemiz sznurkami obsadzona z białą podszewką, granatowy płócienny kasan z rękawami, białe spodnie płócienne, stare bity i stary czarny kapelusz.

Rysopis Franciszka Smiałowskiego.

Nazwisko Franciszek Smiałowski, miejsce urodzenia Szczepanowo przy Gnieźnie, miejsce pobytu Strzelno na amtowym gruncie, religia katolicka, mowa polska, wiek 42 lat, wzrost 5 stóp 4 cale, włos blond, cera twarzy blada i niezdrowa, broda żadna, zęby niezupełne. Szczególne oznaki: kołtony.

Odzież.

Stary korzuch, stary granatowy sukieny płaszcz z białą sukienką podszewką, stary granatowy sukieny kasan bez rękawów, płócienne, białe spodnie, stare bity i stary czarny kapelusz.

Koronowo, dnia 5. Listopada 1827.

Królewsko-Pruski Inkwizitoriat.

Abbildung zum Bau der Gemüschhäuser vom Garten-Direktor Otto und Bauherrn Schramm, mit 6 Kupfern, 2½ Rthlr.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge hoher Verfügung des Königl. Geheimen-Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Direktors, Ritters, Herrn Löfller Hochwohlgeboren, soll die Anfuhr des Salzes aus dem Königl. Salz-Magazin zu Bromberg in das Königl. Salz-Magazin zu Inowracław dem Mindestfordernden, vom 1. Januar 1827 ab, in Entwerfung gegeben werden, und ist hierzu ein Liktations-Termin auf den 10. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr, in dem Königl. Salz-Magazin zu Inowracław festgesetzt worden.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die diesfälligen Bedingungen über die Anfuhr bei den Königl. Salz-Magazinen zu Bromberg und Inowracław und bei mir einzusehen sind.

Stryalfow, den 5. November 1827.

Maschwitz,
Ober-Zoll-Inspektor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Posten- und Pflastergeld der hiesigen Stadt soll, vom 1. Januar k. J. ab, auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und zwar:

- am 3. Dezember das Rajawer Thor,
- am 4. Dezember das Thorer, Schubiner und Wosener Thor, und
- am 5. Dezember das Berliner und Danziger Thor,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags an, im Rathhause hieselbst, wozu wir Nachkuffige mit dem Bewerfen einladen, daß die Pachtabdingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Bromberg, den 12. November 1827.

Der Magistrat.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Jahr 1828 bei den in Arbeit begriffenen 3 Linetten und bei Erbauung eines Artillerie-Pferdestalles vorkommenden Maurer- und Zimmerarbeiten im Wege der Submission und nachherigen Exkitation dem Mindestfordernden überlassen werden sollen.

Die diesfälligen näheren Bedingungen sind vom 1. Dezember d. J. ab täglich im Fortifikations-Bureau einzusehen, und werden daselbst auch bis zum 9. desselben Monats die auf Grund der im Fortifikations-Bureau zur Einsicht vorliegendem Taxen ausgefertigten Submissionen angenommen.

Der Termin zur Eröffnung der Submissionen und Einleitung der Exkitation wird den 10. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause abgehalten. Es werden daher die resp. Submittenten ersucht, diesen Termin entweder in Person oder durch Bevollmächtigte wahrzunehmen, indem nach dem Schluß der Verhandlungen keine Nachgebote oder Einwendungen statt finden dürfen.

Thorn, den 14. November 1827.

Königliche Festungs- u. Bau-Kommission.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das Dominium der Herrschaften Kambejyn und Lkao beabsichtigt auf dem Vorwerkslande zu Kambejyn, in der Richtung nach Zabiejyn zu, eine Backwindmühle, fähig, alle Gattungen von Mählwerk zu liefern, neu erbauen zu lassen.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche der Ausführung dieses Baues entgegen stehende Gründe anzuführen haben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, vom Tage der ersten Publikation im Amtsblatte an gerechnet, bei der unterzeichneten Kreis-Behörde anzubringen, widrigenfalls auf später etwa eingebrachte Einwendungen und Protestationen keine Rücksicht genommen, und die Ausführung des Mühlenbaues nachgegeben werden wird.

Wongrowiec, den 19. November 1827.

Königliches Landrätliches Amt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Freibesitzer Samuel Wlsto zu Sarbka ist gesonnen, auf seinem Grunde, ungefähr 300 Schritte vom Dorfe, eine Windmühle nebst einem Dehischlag in holländischer Art zu erbauen. Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu machen haben sollten, zufolge der gesetzlichen Vorschriften, hienit auf, solche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen und zu motiviren.

Wongrowiec, den 19. November 1827.

Königliches Landrätliches Amt.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft des hohen Ministerial-Reskripts vom 16. October, für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang der Monarchie ein Patent erhalten, auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, so wie sie in den zu den Akten des hohen Ministeriums des Innern niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen in ihren wesentlichen

schellen dargestellt ist, mittelst welcher durch den Druck der atmosphärischen Luft und Anwendung der Hitze tropfbare Flüssigkeiten aus jeder beliebigen Höhe ohne Pumpenfüße und andere jetzt gebräuchte mechanische Mittel gehoben, und dann als Betriebskraft benutzt werden können.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publikandums vom 14. Oktober 1818 zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er hier in Berlin eine Maschinenfabrik zur Anfertigung solcher vorzüglich Wasser-Circulations-Apparate angelegt habe.

Anschaffungs-Preis, Unterhaltungs- und Vertriebs-Kosten sind um ein sehr Bedeutendes geringer, bei gleichem Effekt, als für Dampfmaschinen. In der Art der Kräfteerzeugung liegt die Unmöglichkeit irgend einer Gefahr und namentlich einer Explosion.

Nähere Auskunft erhält man auf Anfrage oder portofreie Briefe in der Wohnung des Unterzeichneten, neue Friedrichstraße No. 50, oder in dessen Fabrik, Köpnickler Straße No. 111, wo Tarife über Preis und Brennmaterial eingesehen, und Modelle vorgezeigt werden können.

Berlin, am 9. November 1827.

Anton Bernhard.

B e k a n n t m a c h u n g.

Behufs der hiesigen Fortifikations-Bauten soll eine Anzahl von 350 Stämmen extra stark klebern Mund-Bauholz angekauft, und die Lieferung auf dem Wege der Submission, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung und den nachstehenden Bedingungen, an den Mindestfordernden überlassen werden:

- 1) jeder Stamm muß eine Länge haben, die zwischen 45 und 60 Fuß fällt, und da dies Holz fast ausschließlich zu starken Deckbalken bestimmt ist, durchaus gerade, ganz gesund und nicht grobsächtig seyn. Es ist dabei zugleich Bedingung, daß unter diesen 350 Stämmen sich 100 Stämme befinden müssen, die jeder 54 Fuß Länge haben, und daß allen Stämmen beim Fällen noch die resp. über 45 und 54 Fuß sich ergebende zu Bauholz taugliche Mehrlänge belassen wird;
- 2) an der Stelle, wo der unter 50 Fuß Länge haltende Stamm, nach dem Zopfende hin, 40 Fuß Länge mißt, muß derselbe noch so stark seyn, daß sich an dieser Stelle ein rein vierkantig beschlagener Balken, von mindestens 1 Fuß Höhe und 10 Zoll Breite ergiebt, oder daß die Stärke des Holzes an dieser Stelle mindestens 15 1/2 Z. Durchmesser hält. Bei den Stämmen von 54 Fuß Länge ist eine etwas größere Stärke nöthig, und zwar so, daß an der Längestelle von 54 Fuß noch ein Durchmesser von 13 bis 14 Zoll sich ergiebt;
- 3) die Ablieferungs- und Abnahme-Stelle ist der Landungs-Platz am rechten Weichselufer, unterhalb der Gorge der Befestigung, und sind die Anordnungen dahin zu richten, daß selbige nicht allein alle die bis zu dieser Stelle erwachsenden Kosten, jeder Art, mit einschließen, sondern auch, daß die etwas größere Stärke der obgedachten 100 Stämme nicht besonders berechnet, und nur der Preis für jeden der 350 Stämme im Durchschnitt damit angegeben wird;
- 4) Die gesammte Ablieferung muß spätestens bis Ende Mai 1828 vollständig erfolgt seyn.
- 5) Als anderweitige Bedingungen werden hiemit noch zur Kenntniß gebracht:
 - a) die Abnahme des Holzes geschieht nicht im Wasser, sondern nach dem Auswaschen auf dem Landungsplatz;

- b) der Unternehmer, welcher am Tage des Termins Mindestbieten der ist, und dessen Unternehmungsfähigkeit bei ankauenden Bedörde nicht genügend erzeu-
fen werden kann, stellt sogleich am Tage des Termins eine Kaution von
300 Rthl. baar oder in, dieser Summe gleich gültigen, Staatspapieren;
- c) im Fall die Lieferung nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten theil-
weise ausgeführt wird, und der Unternehmer etwa Geld-Vorschüsse verlangen
sollte, so kann derselbe zwar bei bereits geforderten Ablieferung angemessene
Vorschüsse erhalten; es bleibt jedoch dabei bedingt, daß demjenigen, der keine
Kaution gestellt, die Vorschüsse nicht höher verabreicht werden, als daß jeders-
zeit eine den Werth von 300 Rthl. betragende Anzahl Sämme, und zwar
bis zur völligen Beendigung des Geschäftes als Kaution rückständig bleibt;
- d) der Unternehmer verpflichtet sich zugleich, nicht allein vorgeordnete Bedingun-
gen genau zu erfüllen, sondern auch im Falle der Nichterfüllung aus irgend
einem Grunde, daß alsdann die Fortifikation des Reichs erhält, ohne alle
Rücksichten und allein auf Gefahr des Unternehmers die Hölzer sich auf an-
dern Wegen zu verschaffen;
- e) die aus dem hiernach künftlich abzuschließenden Kontrakte erwachsenden gesetz-
lichen Stempelkosten bezahlt der Unternehmer aus seinen eigenen Mitteln;
- f) der im Termine Mindestfordernde geblieben, hat die höhere Genehmigung, sel-
nes Anerbietens binnen dem Verlaufe eines vollen Monats, vom Tage des
Termins ab, zu gewärtigen und ist derselbe diesen Zeitraum abzuwarten ver-
bunden.

Zur Ermittlung der Ausführung dieser Lieferung ist daher ein Termin auf den
30. November d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Behausung des unterzeichneten Platz-
Ingenieurs angesetzt, zu welchem erweiterlich lieferungsfähige gelemend eingeladen werden, ihre
Anerbietungen schriftlich und versiegelt (von Auswärtigen portofrei) vor dem Tage des Ter-
mins abzugeben, im Termine aber selbst gegenwärtig zu seyn, und zu gewärtigen, wie bei an-
nehmlichem Gebote, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, der Zuschlag erfolgen wird.

Beste Graubenz, den 3. November 1827.

Schmidt,

Major und Platzingenieur.

Von allen Sorten vorzüglich schönen Baumwollen-Strickgarn zu den festgesetz-
ten bläulgen Preisen habe ich wiederum eine bedeutende Parthe erhalten, und empfehle
solches.

J. H. Koerner.

J a g d = V e r b o t.

Ich beabsichtige die Feld- und Wald-Jagd auf meinen Gütern mehrere Jahre total
zu schonen, weshalb ich Jedermanns hierdurch warae, mit Jagdgewehr und Hunden mein Terri-
torium absichtlich zu berühren. Windhunde werden bei jedem Betreiff sogleich getödtet, Jagd-
und Hühner-Hunde ebenfalls beim Betreiff des Jägers innerhalb der Grenzen.

Mihalca, den 10. November 1827.

Leopold Köhler.